

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates
Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung
OST – Ostschweizer Fachhochschule

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 16.12.2022 der OST – Ostschweizer Fachhochschule (OST) die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit 3 Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:

Die OST muss sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem relevante quantitative und qualitative Kennzahlen zur Abstützung von laufenden und strategischen Entscheidungen zur Verfügung stellt.

Auflage 2:

Die OST muss ihr Nachhaltigkeitskonzept unter Beachtung aller drei Dimensionen der Nachhaltigkeit umsetzen und das Nachhaltigkeits-Controlling und -Monitoring einrichten.

Auflage 3:

Die OST muss die Evaluation der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung und der Dienstleistungen inhaltlich schärfen und um qualitative Aspekte ergänzen. Bei der Evaluation der Weiterbildung muss die OST eine hochschulweite Vereinheitlichung des vorhandenen Instrumentariums umsetzen, um die Aktualität und Weiterentwicklung der Angebote sicherzustellen.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen bestimmt.

Frist:

24 Monate. Die OST muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zum 15.12.2024 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

Modalitäten:

Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet mit einer VOV (1 Tag) mit zwei Gutachtenden statt.

Die OST hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 13.12.2024 fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die OST die 3 Auflagen erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigen sie auf, wie die ergriffenen Massnahmen in den Bereichen Kennzahlen, Nachhaltigkeit, Evaluation von Forschung und Dienstleistung wirksam geworden sind.

2. Würdigung des Berichts durch die Agentur

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die 3 Auflagen als erfüllt.

3. Antrag der Agentur

Die AAQ beantragt deshalb dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflagen zu bestätigen.

4. Stellungnahme der OST

In ihrer Stellungnahme vom 12.06.2025 hat sich die OST für die Zustellung des Berichts zur Auflagenerfüllung bedankt und hat diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist mit der Analyse der Gutachtenden sowie den Erwägungen der Agentur einverstanden.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die OST – Ostschweizer Fachhochschule die an der Sitzung vom 16.12.2022 beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der OST – Ostschweizer Fachhochschule bis zum 15.12.2029.

Bern, 19.9.2025

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.